und insbesondere auch darüber zu vergewissern, daß die für die Oberlausit zu treffenden Bestimmungen sich, ohne in Widerspruch mit der allgemeinen Landesgesetzgebung zu kommen, an diese letztere ansichließen lassen, ist der, gegenwärtigem Berichte beigedruckte Entwurf einer Verordnung zu Ausführung der mehrerwähnten gesetzlichen Bestimmungen gesertigt worden. Die einzelnen Bestimmungen sind von der Deputation unter Zuziehung königlicher Commissare, um deren Zuordnung die königliche Staatsregierung vorher ersucht worden ist, berathen worden. Von den königlichen Commissaren sind wesentliche Aussstellungen dagegen nicht erhoben, selbstverständlich ist jedoch der Staatsregierung die definitive Entsichließung hierauf allenthalben bis nach hierüber erfolgter Beschlußfassung der Provinzialstände vorsbehalten worden. Die Majorität der Deputation nimmt keinen Anstand, den Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Einer ausstührlichen Motivirung der einzelnen Bestimmungen wird es nach der vorstehenden Auseinandersetzung nicht bedürfen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen gründen sich auf das Bestehende und dauen das Bestehende im Sinne und Geiste der neueren Landesgesetzgedung weiter aus. Es handelt sich daher, wie aus dem Entwurse erhellt, nicht darum, ein evangelisch-lutherisches Consistorium mit ganz gleicher Competenz, wie das evangelisch-lutherische Landesconsistorium, in der Oberlausitz zu schaffen, sondern um die Aufrechterhaltung eines bestehenden Consistorium, das heißt nichts anderes, als einer sirchlichen, aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzen Behörde mit einer über den Birkungskreis der erbländischen Kircheninspectionen hinausgehenden Competenz — einer Competenz, welche derselben ohne Störung der Einheit mit der Landesgesetzgedung in allen densenigen Angelegenheiten, in welchen die Einheit nothwendig und zweckmäßig ist, eingeräumt werden kann, und aus Gründen der Zweckmäßigkeit einzuräumen ist.

Die Majorität der Deputation ist dabei von Boraussehungen ausgegangen, welche sie ihrerseits fortwährend als zutreffend erachten muß. Die eine dieser Boraussehungen ist die, daß die Kirchensvorstände der Oberlausit im Berein mit den Kirchenpatronen nicht allein gewillt sind, die ihnen nach der Kirchenvorstandsordnung obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, sondern auch zur selbstständigen Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten befähigt und im Stande sind, sich in unmittelsbaren Berkehr mit der kirchlichen Behörde der Provinz zu sehen.

Die weitere Boraussetzung ist die, daß die Collaturberechtigten, wie zeither, auch ferner bestissen sein werden, zu geistlichen Aemtern nur gewissenhafte und zur selbstständigen Berwaltung eines geistlichen Amts befähigte Männer zu berusen, die weder einer ununterbrochenen unmittelbaren Beaufsichtigung, noch eines sieten, in ihrer unmittelbaren Nähe besindlichen Leiters und Berathers bei Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte bedürfen, Männer, welche nicht aus Bequemlichkeit oder dünkelhafter Selbstsüberschätzung die Entsernung ihres geistlichen Borgesetzen von ihrer Parochie als Borwand benutzen, sich der Bernehmung mit dem Letzten zu entziehen in denjenigen Ausnahmefällen, in welchen die kirchslichen Interessen eine solche Bernehmung erheischen.

Nach dem Entwurfe sollen alle bisher von den Gerichtsämtern besorgten inspectionellen Geschäfte zur unmittelbaren Erledigung der Provinzialbehörde überwiesen werden. Es wird hierdurch zwar der Geschäftskreis dieser Behörde nicht unwesentlich erweitert, aber in gleicher Maße auch eine in